

15.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 21.10.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Drs. 19/2157 nach Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 6. Juli 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 443)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu Nummern 2 bis 4.

c) Die bisherige Nummer 3 (Nr. 4 neu) d) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine andere **öffentliche** Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert.

(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach §71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ werden durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d.

Begründung

Zu Nummer 1 a) und b) und 2:

Mit Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 6. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 443) wurde die Bezeichnung des „Landesamtes für Ausländerangelegenheiten“ geändert zu „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“. Diese Namensänderung sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf Berücksichtigung finden. Daher sind § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Nummer 1) und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Nummer 2) entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1 c):

Nichtöffentliche Stellen sollten mit der Verarbeitung der bei der Aufenthaltsüberwachung anfallenden besonders schutzbedürftigen Daten nicht betraut werden dürfen.

Gez.

Barbara Ostmeier

Aminata Touré

Jan Marcus Rossa